

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Praxisstempel



## Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

*Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/228 45-0  
Fax: 0711/228 45-40  
E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

*Bezirkszahnärztekammer Freiburg*  
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg  
Tel.: 0761/4506-0  
Fax: 0761/4506-400

*Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe*  
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim  
Tel.: 0621/380 00-0  
Fax: 0621/380 00-170

*Bezirkszahnärztekammer Stuttgart*  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/7877-0  
Fax: 0711/7877-238

*Bezirkszahnärztekammer Tübingen*  
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen  
Tel.: 07071/911-0  
Fax: 07071/911-209

## Patienten-Information



Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!  
Sehr geehrter Patient!

Die Rechnung wird von Ihrem Zahnarzt gemäß der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Diese ist bereits seit dem 1. Januar 1988 in Kraft und seitdem nahezu unverändert geblieben. Der zahnmedizinische Fortschritt ist jedoch weiter gegangen. Dies führt dazu, dass die Auslegung und Anwendung der GOZ auf einzelne Verfahren neu definiert werden muss. Manche Erstattungsstellen (Privatkrankenkassen bzw. Beihilfestellen) nutzen diesen Umstand dazu, die GOZ enger auslegen, als dies nach wissenschaftlichen Gründen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geboten und im Gesetzgebungsverfahren festgelegt wurde.

Ein strittiger Punkt ist der

**Ansatz der GOZ-Pos. 508  
(Verbindungselement) neben der  
GOZ-Pos. 504 (Teleskopkrone)**

Die Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg lautet:



Übernimmt die Teleskopkrone/Konuskrone<sup>2</sup> die Verbindungsfunktion, so ist hierfür zusätzlich neben der GOZ-Pos. 504 die GOZ-Pos. 508 berechenbar.

**Begründung:**

Ob diese Verbindungsfunktion durch die Friktion<sup>3</sup> von Außen- und Innenteleskop erreicht wird oder durch zusätzliche Hilfsmittel, wie Federstifte oder dergleichen, spielt für die Berechenbarkeit (1 x GOZ-Pos. 508) keine Rolle.

Erläuterungen:

- 1 Verankerungselement beim Zahnersatz
- 2 Doppelkrone
- 3 Haftfähigkeit von Außen- und Innenkronen untereinander

Ihre Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---